



Nachruf

Die Stadt Markdorf nimmt Abschied von ihrem langjährigen Mitarbeiter

Herr Siegfried Hummel

der im Alter von 81 Jahren verstarb.

Herr Hummel wirkte absolut pflichtbewusst und sehr fleißig von 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1997 als Schulhausmeister. Herr Hummel hielt uns auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand die Treue und führte die hausmeisterliche Betreuung zweier städtischer Kindergärten fort. Er ging in seinem Beruf auf. Er mochte den Umgang mit Menschen und Kindern. Seine besondere Leidenschaft galt der Handwerkskunst des weihnachtlichen Krippenbaus. Seine erste Krippe schuf er 1983 für die Jakob-Gretser-Grundschule und brachte damit nicht nur die Augen der Kinder zum Glänzen. Auch wir im Rathaus stellen alle Jahre zur Weihnachtszeit eine seiner bestaunenswerten Handwerksarbeiten aus.

Herr Hummel hat der Stadt Markdorf 35 Jahre hindurch mit ganzer Hingabe gedient. Mit seiner besonderen handwerklichen Gabe erfreute er die Herzen der Kinder und vieler Menschen. Wir erinnern uns an einen jederzeit sehr engagierten und verantwortungsbewussten Mitarbeiter und sehr geschätzten Kollegen. Wir werden Herrn Hummel stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl in diesen schweren Tagen der Trauer gilt seiner Lebenspartnerin und seiner Familie.

Für den Gemeinderat,
die Stadt und Spitalverwaltung

Georg Riedmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Markdorf über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 21.4.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 21.4.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf erhalten für Einsätze auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 12,00 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 je Einsatztag ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstaufschlag nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 und 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zu Ankunft bzw. Rückkehr nach Markdorf; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.
- (3) Für die Teilnahme an der Grundausbildung wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag ersetzt.

§ 3

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen

Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markdorf auf Antrag oder aufgrund des Einsatzberichtes des Einsatzleiters bezüglich den Auslagen und dem Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 9,00 €/Stunde ersetzt. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 2.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. der Feuerwehrkommandant 575,00 € im Monat,
2. die stellvertretenden Kommandanten je 150,00 € im Monat,
3. der Abteilungskommandant von Markdorf 200,00 € im Monat,
4. der stellvertretende Abteilungskommandant von Markdorf 100,00 € im Monat,
5. der Abteilungskommandant von Riedheim 600,00 € im Jahr,
6. der stellvertretende Abteilungskommandant von Riedheim 300,00 € im Jahr,
7. der Abteilungskommandant von Ittendorf 500,00 € im Jahr,
8. der stellvertretende Abteilungskommandant von Ittendorf 250,00 € im Jahr,
9. der Jugendfeuerwehrwart 450,00 € im Jahr,
10. die Zugführer je 350,00 € im Jahr,
11. der Ausbilder des Spielmann- und Fanfarenzugs 350,00 € im Jahr.

Sofern ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr mehrere der unter Ziffer 1. bis 11. aufgeführten Funktionsposten zeitgleich wahrnehmen, werden die Entschädigungsbeträge nicht aufaddiert, sondern ist der Höchstsatz der Einzelentschädigung gemäß Ziffer 1. bis 11. für die Leistung der Entschädigung maßgebend.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis und die entstandenen Auslagen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag der nach § 1 Absatz 1 genannte Betrag pro anzusetzende Arbeitsstunde gewährt. Der Mindestbetrag bemisst sich nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1.5.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 18.2.1992, zuletzt geändert am 9.10.2012, außer Kraft.

Ausgefertigt: Markdorf, 22.4.2015

gez. Georg Riedmann
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



3. Mai 2015
Dixiefest in der Innenstadt
12-17 Uhr
Verkaufsoffener Sonntag



Bands

Knapp ein Jahr
Imperial Jazzband
Dixie-Company
Hardt Stompers
Zäpfle-Bräss
Musikschule KOPP

**Feiern Sie mit uns das 35. Dixiefest mit guter Laune,
Livemusik und trendiger Sommermodenschau.**

**Freuen Sie sich auf freundliche Beratung und
sehr guten Service in den geöffneten Geschäften
der Innenstadt.**

**Genießen Sie kulinarische Köstlichkeiten
und herzliche Gastfreundschaft beim
Besuch der Markdorfer Lokale.**



Flyer als Beilage